

# Gefährdete Kinder, begrenzt handlungsfähige Eltern. Wie erwachsene Bewohner:innen die Lebensbedingungen geflüchteter Kinder in Sammelunterkünften erleben

*Nikolai Huke*

## **Zusammenfassung**

Kinder, die mit Familienangehörigen in Deutschland Asyl beantragen, leben häufig für lange Zeit in Sammelunterkünften für Asylsuchende. Charakteristisch für entsprechende Unterkünfte sind unter anderem fehlende Privatsphäre, Stress und Gewalt aufgrund räumlicher Enge, unzureichender Gewaltschutz, soziale Isolation oder eingeschränkte Bildungs-, Spiel- und Freizeitmöglichkeiten. Durch eine hohe Infektionsgefahr aufgrund mangelhafter Hygiene und fehlender Möglichkeiten der sozialen Distanzierung sowie Massenquarantänen verschlechterten sich während der Corona-Pandemie die ohnehin prekären Lebensbedingungen von Kindern in Sammelunterkünften zusätzlich. Unter Rückgriff auf sechzehn qualitative problemzentrierte Interviews mit erwachsenen Bewohner:innen über ihre Erfahrungen während der ersten und zweiten Welle der Corona-Pandemie zeichnet der Artikel nach, wie diese die Lebensbedingungen der Kinder in den Sammelunterkünften und ihre eigenen diesbezüglichen Handlungsmöglichkeiten wahrnehmen. Dabei wird sichtbar, dass sie die Kinder als in multipler Weise gefährdet und sich selbst gegenüber Problemen der Kinder als nicht oder nur begrenzt handlungsfähig erfahren.

*Schlagwörter:* Flucht, Kinder, Handlungsfähigkeit, Gemeinschaftsunterkunft, COVID-19

*Endangered children, parents with limited ability to act. How adult residents experience the living conditions of refugee children in collective accommodations*

## **Abstract**

Children who apply for asylum in Germany with family members often live in collective accommodations for asylum seekers for long periods of time. Characteristic features of such accommodations include a lack of privacy, stress and violence due to overcrowding, inadequate protection against violence, social isolation, and limited educational, recreational, and leisure opportunities. During the COVID-19 pandemic, the already precarious living conditions of children in collective accommodations worsened due to a high risk of infection caused by poor hygiene, a lack of social distancing options, and mass quarantines. Drawing on sixteen qualitative problem-centred interviews with adult residents about their experiences during the first and second waves of the pandemic, the article traces how they perceive the living conditions of children in collective accommodations and their own possibilities for action in this regard. It becomes evident that they perceive the children as being endangered in multiple ways and perceive themselves as either incapable or only partially capable of addressing the problems faced by the children.

*Keywords:* Refugees, Children, Agency, Collective Accommodation, COVID-19

## 1 Einleitung

Kinder sind eine der größten demografischen Gruppen innerhalb der Asylsuchenden in Deutschland. 46 Prozent der Erstanträge auf Asyl im Jahr 2021 wurden für Kinder unter 16 Jahren gestellt (bpb, 2022).<sup>1</sup> In der letzten hierzu verfügbaren Statistik vom 31.12.2017 des Statistischen Bundesamts (2018) lebten von 139.826 Empfänger:innen von Asylbewerberleistungen unter 18 Jahren 15.621 in Erstaufnahmeeinrichtungen und 55.463 in Gemeinschaftsunterkünften.<sup>2</sup> Bei beiden Unterkunftsarten handelt es sich um Sammelunterkünfte, die – auch wenn sie sich in Bezug auf unterschiedliche Faktoren (z. B. Zimmerbelegung, Essensversorgung, räumliche Lage) teils deutlich unterscheiden (Lewek & Naber, 2017, S. 8) – in der Forschung einhellig als für Kinder sozial und rechtlich problematisch eingeschätzt werden. Typisch für Sammelunterkünfte – insbesondere die Erstaufnahmeeinrichtungen – so zeigen unterschiedliche Studien, sind unter anderem fehlende Privatsphäre und Rückzugsmöglichkeiten, beengter Wohnraum, eine eingeschränkte Gesundheitsversorgung, Stress und Gewalt aufgrund der räumlichen Enge, unzureichender Gewaltschutz, soziale Isolation, unhygienische Zustände der sanitären Anlagen, eine mangelhafte Essensversorgung oder eingeschränkte Bildungs-, Spiel- und Freizeitmöglichkeiten (BAfF, 2020; terre des hommes, 2020; Wihstutz, 2019).

Der in § 47 AsylG festgelegte maximale Zeitraum für Asylsuchende, in Erstaufnahmeeinrichtungen wohnen zu müssen, wurde mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 24.10.2015 und dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 29.07.2017 von zuvor drei auf bis zu 24 Monate verlängert. Für Familien oder andere Sorgeberechtigte mit minderjährigen Kindern wurde mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 21.08.2019 anschließend der maximale Zeitraum auf sechs Monate begrenzt. Empirische Studien zeigen jedoch, dass längere Aufenthalte von Familien in entsprechenden Unterkünften keine Seltenheit sind (Lewek & Naber, 2017, S. 8; terre des hommes, 2020, S. 69; Weber & Rosenow-Williams, 2022, S. 178). Betroffen hiervon sind insbesondere Asylsuchende aus sogenannten „sicheren Herkunftsländern“ oder mit (vermeintlich) „schlechter Bleibeperspektive“ (terre des hommes, 2020, S. 14–15). Im Anschluss an die Aufnahmeeinrichtung werden viele Familien – teils über mehrere Jahre hinweg – in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht.<sup>3</sup> Selbst bei „positivem Abschluss des Asylverfahrens kann es [...] sein, dass geflüchtete Menschen, mangels Wohnraumalternativen, [weiterhin] in den Gemeinschaftsunterkünften leben müssen“ (UNICEF Deutschland & Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, S. 9). Für Kinder

<sup>1</sup> Betroffen sind primär Minderjährige, die mit ihren Eltern einreisen, sogenannte „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) werden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) spezifisch untergebracht und betreut und sind deutschen Kindern, die nicht bei ihren Eltern leben können, gleichgestellt“ (Klaus & Millies, 2017, S. 7; siehe auch UNICEF Deutschland & Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, S. 9).

<sup>2</sup> Wie viele Familien und Kinder in welchen Typen von Unterkünften leben und wie lange sie in diesen verbleiben (müssen), ist statistisch nur unzureichend erfasst (Meinhold, 2019, S. 267; UNICEF Deutschland & Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, S. 16–17)

<sup>3</sup> Je nach Kommune erfolgt die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und/oder dezentral in Wohnungen.